

Landes-Verwaltungsabgabe

a) für die Verwendung des Landeswappens

Für jede Verwendung des Landeswappens gemäß § 7 Abs. 1 Stmk. LandessymboleG ist eine **Landes-Verwaltungsgebühr idHv € 83,70** zu entrichten.

Diese Verwaltungsabgabe wird der Einbringerin/dem Einbringer mittels Bescheid vorgeschrieben.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz 1968, LGBl. Nr. 145/1969, i.d.F. LGBl. Nr. 11/2015, iVm § 1 Abs. 1. Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016, sowie Tarifpost 99 der Anlage zur Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016

b) für die Verleihung des Rechts zur Führung des Landeswappens (als Auszeichnung)

Für jede Verleihung des Rechts zur Führung des Landeswappens gemäß § 6 Stmk. LandessymboleG ist eine **Landes-Verwaltungsgebühr idHv € 838,60** zu entrichten.

Diese Verwaltungsabgabe wird der/dem Ausgezeichneten mittels Bescheid vorgeschrieben.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz 1968, LGBl. Nr. 145/1969, i.d.F. LGBl. Nr. 11/2015, iVm § 1 Abs. 1. Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016, sowie Tarifpost 98 der Anlage zur Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016

Hinweis:

Im Falle einer Untersagung der Verwendung des Landeswappens oder einer Ab- oder Zurückweisung eines Antrages auf Verleihung des Rechts zur Führung des Landeswappens wird keine Landes-Verwaltungsabgabe eingehoben.

(Bundes-)Gebühr für Eingaben

a) Anzeigen einer beabsichtigten Verwendung des Landeswappens

Für jede **Anzeige einer beabsichtigten Verwendung** des Landeswappens gemäß § 7 Abs. 1 Stmk. LandessymboleG ist eine Gebühr **idHv € 14,30** zu entrichten.

Auf die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Gebühr wird die Einbringerin/dem Einbringer im Bescheid hingewiesen.

Rechtsgrundlage:

§ 14 Tarifpost 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 105/2014

b) Anträge auf Verleihung des Rechts zur Führung

Für jeden **Antrag auf Verleihung des Rechts zur Führung** des Landeswappens gemäß § 7 Abs. 1 Stmk. LandessymboleG ist eine Gebühr **idHv € 47,30** zu entrichten.

Diese Gebühr wird der Antragstellerin/dem Antragsteller mittels Bescheid vorgeschrieben.

Rechtsgrundlage:

§ 14 TP 6 Abs. 2 Z. 4 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 105/2014

Hinweis:

Die Eingabengebühr gemäß Gebührengesetz ist in jedem Fall – unabhängig davon, ob die Verwendung/Führung des Landeswappens genehmigt wird oder nicht – zu entrichten!